



HAUSORDNUNG

für das Schützenhaus der

SPORTSCHÜTZEN KESTENHOLTZ

1. Zweck

Die Hausordnung hat den Zweck, die Benützung des Schützenhauses für den Schiessbetrieb und für private Zwecke zu regeln. Ferner soll sie für alle **Benützer** das Betreten eines sauberen und aufgeräumten Lokales gewährleisten.

2. Benützungsrecht

Jedes lizenzierte Vereinsmitglied hat das Recht tagsüber, alleine oder in Begleitung ihm bekannter Personen, das Schützenhaus zu betreten und die Schiessanlage zu benützen. Ausserdem kann das Schützenhaus ausserhalb des ordentlichen Schiessbetriebes vermietet werden.

3. Schlüsselabgabe und -Kontrolle

Jedes lizenzierte Vereinsmitglied hat das Recht, gegen Unterschrift einen Schlüssel beim Präsident zu beziehen. Der Präsident bzw. der Aktuar führt Kontrolle über die abgegebenen Schlüssel. Bei Verlust oder Diebstahl eines Schlüssels ist der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anfertigung eines Duplikates ist verboten.

4. Vermietung

Das Schützenhaus mit WC und Inventar kann für private Zwecke wie folgt vermietet werden:

- an Vereinsmitglieder (in Begleitung von Angehörigen und Bekannten)
- an Vereine, Institutionen, Gruppierungen, Kommissionen, usw.
- an Einwohner- und Bürgergemeinderat

Vermietungen werden durch den Hauswart vorgenommen und frühzeitig am Anschlagbrett bekannt gegeben.

5. Verantwortlichkeit

Jedes Vereinsmitglied und jeder Mieter hat beim Betreten des Schützenhauses zu prüfen ob sich das Schützenhaus in ordentlichem Zustand befindet. Beim Betreten festgestellte Unordnung, Sachbeschädigungen, Einbrüche, grobe Verschmutzungen usw., sind dem Hauswart sofort zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haben die Mietnehmer voll aufzukommen. Sie werden vom Hauswart repariert oder ersetzt und dem Betreffenden in Rechnung gestellt. Jeder Benützer des Schützenhauses (Mieter oder Schütze) hat das Schützenhaus aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Leere Munitionsschachteln und verschossene Scheiben sind in den Abfalleimer und leere Munitionshülsen in die Hülsenbehälterchen zu versorgen.

Der Benützer ist zudem verantwortlich, dass beim Verlassen des Schützenhauses Licht und Wasser in Küche und WC abgestellt, die Türen des Heizofens zugeschoben und das Schützenhaus inkl. WC abgeschlossen sind. Der Hauswart überwacht soweit wie möglich die Einhaltung der Hausordnung.

6. Mietkosten

Die Miete des Schützenhauses beträgt für A-/B-Vereinsmitglieder in Begleitung von Angehörigen und Bekannten Fr. 50.-- pro Tag. Für Vereine, Institutionen, Gruppierungen, Kommissionen usw. ist die Miete auf Fr. 100.-- pro Tag festgesetzt. Die Rechnung kann vorzugsweise in bar oder mittels Einzahlungsschein beglichen werden. Eventuelle Entsorgung von Abfällen, Gebinde etc. ist Sache des Mietnehmers und muss unmittelbar nach der Reinigung mitgenommen werden.

7. Bewirtung

Die Organisation von Speisen und Getränken ist Sache des Mietnehmers.

8. Schlussbestimmungen

Durch die Vermietung des Schützenhauses darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft entstehen (Lärm, parkieren von Fahrzeugen, etc.).

Kestenholtz, 05. Februar 2010

SPORTSCHÜTZEN KESTEN HOLTZ

Der Präsident:

Der Aktuar:

gez. *Guido Stader*

gez. *Werner Ackermann*